

Entschädigungsreglement (ER 2016)

Reglement der Kirche Wehntal über die Entschädigungen der Behördenmitglieder

I. Grundsätze

Artikel 1: Gültigkeit

1 Das vorliegende Reglement legt die Entschädigungen der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission fest.

2 Es gilt nicht für untergeordnete Behörden und Kommissionen, da bei diesen die Kirchenpflege für die Festlegung der Entschädigungen zuständig ist.

Artikel 2: Periodizität

1 Die Auszahlung der in diesem Reglement aufgeführten Entschädigungen erfolgt mindestens jährlich, im Normalfall halbjährlich.

2 Im Ausnahmefall, also wenn besondere Gründe vorliegen, kann eine Entschädigung auch monatlich ausbezahlt werden. Der Entscheid obliegt dem Präsidium.

Artikel 3: Entschädigungsansätze

1 Die Entschädigungen sind im Anhang dieses Reglements festgehalten.

II. Die Kirchenpflege

Artikel 4: Grundentschädigung

1 Die Mitglieder der Kirchenpflege erhalten eine Grundentschädigung, die unabhängig vom Ressort ausbezahlt wird. Die Grundentschädigung deckt den allgemeinen Grundaufwand (Vorbereitung Kirchenpflegesitzungen, Teilnahme an den Kirchenpflegesitzungen, allgemeine Aufträge) ab.

2 Die monatlichen Kirchenpflegesitzungen werden nicht gesondert entschädigt. Ausnahmen sind zusätzliche Sitzungen, die durch laufende Projekte begründet sind.

Artikel 5: Präsidium

1 Der Präsident / die Präsidentin erhält eine Zulage auf der Grundentschädigung. Diese Zulage deckt den zusätzlichen Aufwand und die Verantwortung ab, welche diese Funktion mit sich bringt.

2 Das Vizepräsidium erhält eine Entschädigung für die Bereitschaft als Stellvertretung einzuspringen und die Leitung von Sitzungen zu übernehmen.

Artikel 6: Ressortentschädigung

1 Für die Ressortaufteilung wurde auf eine 11er-Kirchenpflege abgestützt. Jede Kirchenpflegerin / jeder Kirchenpfleger kann eines oder mehrere Ressorts übernehmen oder zugeteilt erhalten.

2 Der Vorteil dieses Baukastensystems liegt darin, dass die einzelnen Ressorts anlässlich der Konstituierung sehr fein auf die einzelnen Kirchenpfleger verteilt werden können.

3 Wie die Grundentschädigung, deckt auch die Ressortentschädigung den Grundaufwand ab, den ein Kirchenpfleger in seinem Ressort hat. So gehört beispielsweise bei jedem Ressort die Kontrolle der eingehenden Rechnungen und die Weiterleitung an die zuständige Stelle in die Ressortentschädigung hinein.

4 Projekte (z.B. eine Kirchenrenovation) können aber dazu führen, dass die Ressortentschädigung nicht mehr reicht um den Aufwand abzudecken. In so einem Fall können Sitzungsgelder bezogen werden.

Artikel 7: Sitzungsgelder

1 Für Projektsitzungen (z.B. Kirchenrenovation, KirchgemeindePlus-Veranstaltungen) und Anlässe, die über den üblichen Grundaufwand hinausgehen (z.B. Einführungskurse, Anlässe der Bezirkskirchenpflege etc.) dürfen Sitzungsgelder geltend gemacht werden.

2 Die Ansätze sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 8: Spesenersatz

1 Behördenmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Spesen wie Telefon, Verpflegung bei auswärtigen Tätigkeiten und Fahrkosten.

2 Fahrten innerhalb der Gemeinde und übliche Telefonauslagen sind in der Grundentschädigung enthalten.

III. Die Rechnungsprüfungskommission

Artikel 9: Eingeschlossene Prüfungshandlungen

1 Die Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission (RPK) liegt in der finanztechnischen und in der finanzpolitischen Prüfung aller finanzrelevanten Geschäftsvorgänge.

2 Für die finanztechnische Prüfung wird in der Regel ein Vertrag mit einer Revisionsstelle abgeschlossen, deshalb enthält die vorliegende Entschädigungsregelung nur den Aufwand für die finanzpolitische Prüfung.

3 Wenn ein Mitglied der RPK die Voraussetzungen für eine finanztechnische Prüfung als leitender Revisor erfüllt und diese Aufgabe selber wahrnehmen möchte, kann die Kirchenpflege und die RPK in einem übereinstimmenden Beschluss die Modalitäten regeln.

Artikel 10: Sitzungsgelder

¹ Die RPK-Mitglieder beziehen für alle Sitzungen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe abhängig von der Sitzungsdauer ist..

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 11: Übergangsbestimmungen

Das vorliegend Reglement ersetzt mit seinem Inkrafttreten sämtliche Reglemente und Verordnungen über Behördenentschädigungen der beiden bisherigen Kirchgemeinden.

Artikel 12: Entscheid bei Unklarheit

¹ Die Gesamtkirchenpflege entscheidet bei Streitigkeiten in der Auslegung dieses Reglements.

² Der Entscheid kann an die Bezirkskirchenpflege weitergezogen werden.

Artikel 13: Inkrafttreten

Das Reglement tritt, nach übereinstimmenden Beschlüssen der beiden Kirchengemeindeversammlungen, auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am ...

Der Präsident/die Präsidentin:

Der Aktuar/die Aktuarin:

Von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt am ...

Der Präsident/die Präsidentin:

Der Aktuar/die Aktuarin:

V. Anhang

Entschädigungsansätze Kirchenpflege

Grundentschädigung

Grundentschädigung pro Mitglied	Fr.	4'500.00
---------------------------------	-----	----------

Zulage Präsidium

Präsident	Fr.	4'000.00
-----------	-----	----------

Vizepräsident	Fr.	500.00
---------------	-----	--------

Ressortentschädigungen

Personelles	Fr.	2'000.00
-------------	-----	----------

Finanzen	Fr.	2'500.00
----------	-----	----------

Liegenschaftenverwaltung	Fr.	2'000.00
--------------------------	-----	----------

Aktuariat, Archiv	Fr.	1'000.00
-------------------	-----	----------

Protokollführung	Fr.	1'500.00
------------------	-----	----------

Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit (HP/PR)	Fr.	500.00
--	-----	--------

Freiwilligenarbeit	Fr.	500.00
--------------------	-----	--------

Diakonie	Fr.	1'000.00
----------	-----	----------

Gottesdienst und Musik	Fr.	1'000.00
------------------------	-----	----------

Bildung (rpg)	Fr.	1'000.00
---------------	-----	----------

Erwachsenenbildung und Jugendarbeit	Fr.	1'000.00
-------------------------------------	-----	----------

Entschädigungsansätze RPK

Grundentschädigung pro Mitglied	Fr.	100.00
---------------------------------	-----	--------

Zulage Präsidium und Aktuariat	Fr.	100.00
--------------------------------	-----	--------

Sitzungsgelder und Spesen

Sitzungsgelder

Taggelder ab 4h (ganzer Tag)	Fr.	280.00
------------------------------	-----	--------

Taggelder (2-4h) halber Tag	Fr.	140.00
-----------------------------	-----	--------

Sitzung (1-2h)	Fr.	70.00
----------------	-----	-------

Spesenersatz:

Behördenmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Spesen wie Telefon, Verpflegung bei auswärtigen Tätigkeiten und Fahrkosten

Auto oder Bahn

Kilometerentschädigung	Fr.	0.70
------------------------	-----	------

2. Klasse Bahnbillet		
----------------------	--	--